

Bernd Michael Uhl *** ***	<b>16 UF 62/24</b> <b>Oberlandesgericht Karlsruhe</b>  6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/23, 6F 2/22, etc.; amtsseitige KV-Sonderbände zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus
---------------------------------	--

24.09.2024  
 16 UF 62/24  
 Oberlandesgericht Karlsruhe

Unter BERUFUNG auf und GEMÄSS des Urteils des Bundesgerichtshofes  
5 StR 326/23 vom 20.08.2024  
zur Verurteilung einer 99-jährigen Zivilangestellten NAZI-KZ-Sekretärin  
wegen Beteiligung am NS-Massenmord

Unter BERUFUNG auf und GEMÄSS den Vorgaben des DEUTSCHEN BUNDESTAGES  
seit Juni 2022 unter BT-Drucksache 20/2429 zur Anerkennung der Opfer der  
nationalsozialistischen Euthanasie und NS-Zwangssterilisierung

**ANTRAG auf Eingabefristverlängerung von mindestens**  
**drei Monaten für die verfahrensrelevanten juristischen Aufarbeitungen:**

**Zurückweisungen der Amtsseitigen Behindertendiskriminierungen**  
**des HIER betroffenen geistig-behinderten Kindes**  
**und des HIER betroffenen körperbehinderten Kindsvaters**

**Beantragungen mehrerer Verhandlungstage bzgl. der**  
**Zurückweisung des Amtsseitigen Festhaltens an Rechtsprechung mit**  
**nationalsozialistischer Behindertendiskriminierung beim Amtsgericht Mosbach**  
**(HIER: AMTSGERICHT MOSBACH Az. XIII 69/35 vom 02.07.1935 des Erbgesundheits-**  
**gerichtes beim Amtsgericht Mosbach zu den Nazi-Zwangssterilisierungen, ... HIER:**  
**AMTSGERICHT MOSBACH FR.N. VIII/595 vom 08.10.1940, Fall Gida Falkenstein des**  
**Vormundschaftsgerichtes beim Amtsgericht Mosbach zur Nazi-Euthanasie).**

**ANTRAG auf Eingabefristverlängerung von mindestens**  
**drei Monaten für die juristische Aufarbeitung**  
**u.a. wegen amtsseitiger NÖTIGUNG**  
**des KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers**  
**seit 2021 und insbesondere am 13.06.2024 unter 6F 9/22 beim Amtsgericht Mosbach**  
**mit der amtsseitigen Autoritären Verbotssposition entgegen Art. 5 GG**  
**bzgl. möglichem eingeforderten Verschweigen, Verleugnen und Verharmlosen**  
**der beantragten juristischen Aufarbeitungen**  
**von konkreten Tatbeteiligungen an NS-Verbrechen, an NS-Unrecht**  
**und an der Nazi-Justiz**  
**im Neckar-Odenwaldkreis**  
**in der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung**  
**der Mosbacher Nachkriegs-Justiz.**

**Kontinuierliche VERFAHRENSRELEVANTE UND ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHE**  
**amtsseitige Thematisierungen des Amtsgerichts Mosbach**  
**und des Oberlandesgerichts Karlsruhe**  
**bzgl. der anti-rassistischen Nazi-Jäger-Aktivitäten**

**im anhängigen Verfahrenskomplex  
HIER zur amtsseitigen Benachteiligung des Beschwerdeführers.**

**BEANTRAGUNG mehrerer Verhandlungstage zu den im anhängigen  
Verfahrenskomplex „umfangreichen“ und „vielfältigen“  
Thematisierungen von NS-Verbrechen und NS-Unrecht im Neckar-Odenwaldkreis  
sowie deren mangelhafte juristischen Aufarbeitungen  
seitens der Mosbacher Nachkriegsjustiz nach 1945.**

**Unter BERUFUNG auf und GEMÄSS des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster  
vom 13.05.2024, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechts-  
extremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf.**

**BEANTRAGUNG mehrerer Verhandlungstage zu den im anhängigen  
Verfahrenskomplex vom OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE am 13.08.2024 unter 16  
UF 62/24 qualifizierten  
„umfangreichen“, „vielfältigen“ und „übermäßigen“  
Thematisierungen von Rassismus und von beantragten juristischen Aufarbeitungen  
im anhängigen Verfahrenskomplex  
sowie von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten,  
demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen  
Bestrebungen in und aus der AfD.**

**ZURÜCKWEISUNGEN der OLG KA-Verfügungen  
mit den amtsseitig angedrohten inhaltlichen und prozessualen  
Verfahrens-Benachteiligungen  
und den angedrohten Kostenauflegungen  
vom 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024.**

**ANTRAG auf Verfahrenskostenbefreiungen für NS-Verfahren  
beim AMTSGERICHT MOSBACH und OLG KA.**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*gemäß der vom KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg beim OBERLAN-  
DESGERICHT KARLSRUHE HIER unter 16 UF 62/24 am 06.09.2024 beantragten Verlänge-  
rung der Eingabefristen sowie gemäß der OLG-Aussagen vom 22.08.2024 zur Berücksichti-  
gung der Beschwerdeführer-Eingaben, um weitere amtsseitige verfahrensinhaltliche und pro-  
zessuale Benachteiligungen des Beschwerdeführers zu vermeiden, ergehen HIER folgende  
EINGABEN und BEANTRAGUNGEN:*

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Zurückweisungen des Amtsseitigen Umgangs mit beantragten Verfahren zur juristischen Aufarbeitung von NS-, Rechtsextremismus- und Rassismus .....	4
1.1 Zurückweisung Amtsseitiger Bearbeitungsverweigerung bei NS-, Rechtsextremismus- und Rassismusverfahren .....	6
1.2 Zurückweisung Amtsseitiger Nötigung des Beschwerdeführers bei den beantragten juristischen Aufarbeitung von NS-Verbrechen, insbesondere im Neckar-Odenwaldkreis .....	6
1.2.1 Zurückweisung des KONKRETEN Amtsseitigen Festhaltens an Rechtsprechung mit nationalsozialistischer Behindertendiskriminierung beim Amtsgericht Mosbach .....	7

1.2.1.1 Zurückweisung der Amtsseitigen Selektiven Nicht-Weiterleitung des AMTSGERICHT MOSBACH an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 bzgl. nationalsozialistischer Behindertendiskriminierung .....	8
1.2.1.2 Zurückweisung der BISHERIGEN amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 bzgl. der Aufhebung nationalsozialistischer Behindertendiskriminierung beim Amtsgericht Mosbach.....	9
1.2.1.3 Beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 beantragte Wiederaufnahme- Aufhebungsverfahren zur nationalsozialistischen Behindertendiskriminierung in der Rechtsprechung des Amtsgerichts Mosbach.....	10
1.2.2 Zurückweisung der amtsseitigen Bearbeitungsverweigerungen bzgl. der Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren zur Anerkennung der richterlichen Widerstandsleistungen des Amtsrichters Lothar Kreyszig gegen die NS-Euthanasie mit dessen Rehabilitation als NS-Verfolgter .....	11
1.2.2.1 Zurückweisung von Amtsseitigen Verleugnen, Verschweigen, Verharmlosen der Verschränkung von Nazi-Medizinverbrechen mit Nazi-Justizverbrechen bei der Nazi-(Kinder)-Euthanasie und bei den Nazi-Zwangssterilisierungen .....	11
1.2.2.2 Beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 beantragte Wiederaufnahme- Aufhebungsverfahren zur Rehabilitation des Amtsrichters Lothar Kreyszig wegen richterlichen Widerstandshandlungen gegen die NS-Euthanasie .....	13
1.2.3 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung in den beim Amtsgericht Mosbach beantragten Verfahren zur juristischen Aufarbeitung von NS-Euthanasie und NS-Zwangssterilisierungen im Neckar-Odenwaldkreis .....	14
1.2.3.1 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung zur juristischen Aufarbeitung der Nazi-Euthanasie .....	15
1.2.3.2 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung zur juristischen Aufarbeitung der Nazi-Zwangssterilisierungen .....	16
2. Zurückweisungen des Amtsseitigen Umgangs mit beantragten Verfahren zur juristischen Aufarbeitung von verfahrensrelevanten Bestrebungen in und aus der AFD .....	18
2.1 Zurückweisung Amtsseitiger Bearbeitungsverweigerungen bei Verfahren zur gerichtlichen Vorprüfung von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD .....	19
2.1.1 Beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 beantragte gerichtliche Prüfungen zu verfassungswidrigen behindertenfeindlichen Bestrebungen in und aus der AFD 20	
3. Zurückweisung der amtsseitigen Willkürhandlungen mit gezielten verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligung des Beschwerdeführers .....	22
3.1 Zurückweisung Amtsseitiger nötiger Doppelstrategie für gezielte Benachteiligungen des Beschwerdeführers.....	22
3.1.1 Zurückweisung Amtsseitiger Bedrohung des Antragstellers durch beabsichtigte Erfolglosigkeitsbescheidung des Antragsbegehrens und durch beabsichtigte Kostenauflegungen .....	22

4. Kontinuierliche VERFAHRENSRELEVANTE UND ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHE Behindertendiskriminierende Thematisierungen im Kontext von Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess sowie von Anti-Rassismus- und Nazi-Jäger-Aktivitäten des Beschwerdeführers im anhängigen Verfahrenskomplex seit 2021 .....	23
4.1 Zurückweisungen des OLG KA-seitigen Labeling des Verfahrenskomplexes.....	23
4.1.1 OLG-KA-Verfahrens-Labeling als angeblich Verfahrensfremd mit Zurückweisungen der Amtsseitigen Minderheiten-Diskriminierungen von Verfahrensbeteiligten im Persönlichkeitsbetroffenheits-Bezug.....	24
4.1.1.1 Zurückweisung von amtsseitigen Missachtungen Verfahrensrelevanter Identitäts-Bezüge des betroffenen Kindes zur NS- und Rechtsextremismus-Problematik wegen afrikanischem Hintergrund.....	24
4.1.1.2 Zurückweisung von amtsseitigen Missachtungen der Identitäts-Bezüge bei Verfahrensbeteiligten Kind und Vater mit Behinderten-Minderheitenzugehörigkeit im Kontext der NS- und Rechtsextremismus-Problematik .....	25
4.1.1.3 Zurückweisung amtsseitiger Behindertendiskriminierung von Verfahrensbeteiligten beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 .....	26
4.1.1.4 Zurückweisung der Amtsseitigen Verweigerung des besonderen Schutzes von Sorge- und Umgangsrecht bei Behinderten Verfahrensbeteiligungen unter OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE16 UF 62/24 .....	27
4.1.1.5 Zurückweisung der Amtsseitigen überlangen Verfahrensdauer in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren bei Behinderten Verfahrensbeteiligungen unter OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE16 UF 62/24 .....	28
4.1.1.6 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von beantragten Richtervorlagen zum Bundesverfassungsgericht bzgl. Behindertendiskriminierung in Verschränkung mit Sorge- und Umgangsrechtsfragen.....	29
4.1.2 OLG-KA-Verfahrens-Labeling als angeblich Hochstrittig .....	31
4.1.3 OLG-KA-Verfahrens-Labeling als angeblich „übermäßige“ Thematisierung von Rassismus.....	31
5. Weitere Begründungen und Beantragungen.....	31
6. Beweismittel, Begründung und Glaubhaftmachung.....	31

### **1. Zurückweisungen des Amtsseitigen Umgangs mit beantragten Verfahren zur juristischen Aufarbeitung von NS-, Rechtsextremismus- und Rassismus**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEbenennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ und „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller. UND DIES WÄHREND der Bundesgerichtshof am 20.08.2024 eine 99-jährige Zivilangestellte NAZI-KZ-Sekretärin wegen Beteiligung am NS-Massenmord verurteilt. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die HIER rechtskonformen, sachlich und fachlich

begründeten Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zu NS-Verbrechen und NS-Unrecht, INSBESONDERE im Neckar-Odenwaldkreis, genommen. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: ZU den vom o.g. Geschädigten KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer im anhängigen Verfahrenskomplex sowie in den amtsseitig angelegten KV-Sonderbänden beim Amtsgericht thematisierten KONKRETEN regionalen Tatbeteiligungen an NS-Verbrechenskomplexen im Neckar-Odenwaldkreis zählen HIER u.a. NS-Judenverfolgung und Holocaust; NS-Verfolgung und NS-Völkermord an den Sinti und Roma; NS-Zwangsarbeit; NS-Massenhinrichtungen von polnischen Zwangsarbeitern; Betrieb des NS-Konzentrationslager Neckarelz und anderer NS-KZ-Neckarlager; NS-Todesmärsche aus den regionalen KZs als Endphaseverbrechen; NS-Euthanasie in den Mosbacher Heil- und Pflegeanstalten Neckarelz, etc.

ZU den vom o.g. Geschädigten KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer im anhängigen Verfahrenskomplex beim Amtsgericht thematisierten KONKRETEN regionalen Tatbeteiligungen durch die regionale Nazi-Justiz 1933 bis 1945 an NS-Unrechtskomplexen zählen HIER die Beteiligungen der Mosbacher NS-Justiz an o.g. KONKRETEN NS-Verbrechenskomplexen.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER BISHER EXPLIZIT NICHT mit jeweils einzelner konkreter Bezugnahme diese konkreten nachweisbaren Sachverhalte und konkreten Eingaben des HIER geschädigten KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer seit 2022. Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügung des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

Das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH leitet HIER amtsseitig NUR SELEKTIV und WILLKÜRLICH vereinzelte Beschwerdeführer-Eingaben aus anderen assoziierten Verfahren des anhängigen Verfahrenskomplexes, die ebenfalls NACHWEISBAR auch mit der AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 AMTSGERICHT MOSBACH = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE versehen sind, an das zweitinstanzliche OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 weiter. HIER AUCH INSBESONDERE bzgl. der Beschwerdeführer-Thematisierungen o.g. konkreter verfahrensrelevanter und entscheidungserheblicher Sachverhalte. HIER zur gezielten amtsseitigen verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligung des Beschwerdeführers. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! HIERMIT werden beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in einer ordnungsgemäßen und sachgemäßen Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung mehrere Verhandlungstage anzusetzen für die Besprechungen der im anhängigen Verfahrenskomplex vom Beschwerdeführer beantragten juristischen Aufarbeitungen von NS-Verbrechen und NS-Unrecht, INSBESONDERE im Neckar-Odenwaldkreis, sowie von der mangelhaften Aufarbeitung der deutschen Nachkriegsjustiz von NS-Verbrechen und NS-Unrecht, INSBESONDERE durch die Mosbacher Justiz. !!!

>>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09., 08.09. und 22.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

### **1.1 Zurückweisung Amtsseitiger Bearbeitungsverweigerung bei NS-, Rechtsextremismus- und Rassismusverfahren**

Das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach missachtet die Strafprozessordnung unter § 158 bei der diesbzgl. gesetzlich geregelten Entgegennahme und Weiterbearbeitung HIER ABER EXPLIZIT in deren Anwendung mit der amtsseitigen NICHT-Benennung der o.g. einzeleingabenbezogenen konkreten Sachverhalte, NICHT-Ausstellung der jeweiligen konkreten Eingangsbestätigungen und der NICHT-Mitteilung von jeweiligen konkreten Weiterbearbeitungen bzw. mit Verweigerungen von Mitteilungen offizieller Zuständigkeitsweiterverweisungen in der o.g. jeweiligen konkreten Eingaben-Sache. Das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach verweigert HIER EXPLIZIT amtsseitig Eingangs- und Weiterbearbeitungsbestätigungen, Sachverhaltsbenennungen und Zuständigkeitsverweisungen bei beantragten Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren, bei beantragten Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren, bei beantragten gerichtlichen Prüfungen zu o.g. einzeleingabenbezogenen konkreten Sachverhalten. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH zu o.g. diesbzgl. konkreten Eingaben des Beschwerdeführers zu NS-Verbrechen und zu NS-Unrecht, INSBESONDERE im Neckar-Odenwaldkreis, beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEKONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigenen zweitinstanzlichen Bearbeitungen der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

### **1.2 Zurückweisung Amtsseitiger Nötigung des Beschwerdeführers bei den beantragten juristischen Aufarbeitung von NS-Verbrechen, insbesondere im Neckar-Odenwaldkreis**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Sowohl das Amtsgericht Mosbach als auch das Oberlandesgericht Karlsruhe verfolgen seit 2021 HIER vor dem Hintergrund von Kapitel 1 und 2 eine nötige Doppelstrategie mit einer kontinuierlichen inhaltlichen und prozessualen Verfahrensbenachteiligung des Beschwerdeführers im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex EINERSEITS und den Verfahrenskostenauflegungen sowie weiteren finanziellen Schädigungen ANDERERSEITS gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer ENTGEGEN Art. 5 GG, damit der HIER geschädigte KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer unter der HIER vorliegend amtsseitig eingeforderten Handlung, Duldung und Unterlassung, u.a. am 13.06.2024 unter 6F 9/22 AMTSGERICHT MOSBACH sowie unter 16 UF 62/24 OLG KA-Verfügungen vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024, von seinen o.g. Eingaben an und Beschwerden gegen das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEablassen solle.

Am 13.06.2024 hat der Anzeigersteller aus der Gerichtsverhandlung beim Amtsgericht Mosbach unter 6F 9/22 heraus um 14:44 Uhr unter der Telefonnummer 110 die Polizei angerufen,

... (a) weil dem KV, Nazi-Jäger und Anzeigerstatter vor einem deutschen Gericht durch die o.g. Richterin beim Amtsgericht Mosbach als fallverantwortlicher Spruchkörper in 6F 202/21 und 6F 9/22 wiederholt verboten wurde, seine ablehnende Meinung zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus mündlich sowie ordnungsgemäß zu Protokoll vorzubringen, während ABER GLEICHZEITIG gegenüber dem KV wiederholt wahrheitswidrige Rassismuskorwürfe gemacht werden, die DANN ABER zu verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Benachteiligungen des KV bei Sorgerechtsverfahren (6F 211/21, 6F 202/21), Umgangsrechtsverfahren (6F 9/22), Unterhaltsverfahren (6F 2/22 = 16 UF 62/24 OLG KA) sowie bei assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex führen ... während ABER GLEICHZEITIG die KM im familienpsychologischen Gutachten vom 07.04.2022 unter 6F 202/21 Familienangehörige des KV als ein aus der Luft gegriffenes Werturteil wahrheitswidrig und rechtswidrig entgegen der aktuellen AFD-Nazi-Höcke-Rechtsprechung als „NAZI“ bezeichnet ... (b) weil die o.g. Richterin beim Amtsgericht Mosbach als fallverantwortlicher Spruchkörper nachweisbar im anhängigen Verfahrenskomplex die Strafprozessordnung unter § 158 seit Sommer 2022 bei der gesetzlich geregelten Entgegennahme von Strafanträgen missachtet. UND DIES INSBESONDERE bei eingereichten Strafanträgen zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus. UND DIES INSBESONDERE auch mit den amtsseitigen Verweigerungen von Eingangs- und Weiterbearbeitungsbestätigungen bzw. offiziellen Zuständigkeitsverweisungen bei beantragten Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren, Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren zu o.g. genannten Sachverhalten. Dieser KV-Anruf bei der Polizei aus der Gerichtsverhandlung heraus ist u.a. dokumentiert im gerichtlichen Vermerk vom 13.06.2024 unter 6F 9/22 = 16 UF 62/24 OLG KA.

>>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09., 08.09. und 22.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

### **1.2.1 Zurückweisung des KONKRETEN Amtsseitigen Festhaltens an Rechtsprechung mit nationalsozialistischer Behindertendiskriminierung beim Amtsgericht Mosbach**

Die Amtsseitige Nötigung des Beschwerdeführers in Kapitel 1.2 und die amtsseitige Doppelstrategie zur Benachteiligung des Beschwerdeführers in Kapitel 3.1 bezieht sich HIER INSBESONDERE AUCH auf die Eingaben an und Beschwerden des Beschwerdeführers gegen das AMTSGERICHT MOSBACH und OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE zum bisherigen konkreten amtsseitigen Festhalten an der nationalsozialistischen Behindertendiskriminierungs-Rechtsprechung 1933 bis 1945 beim Amtsgericht Mosbach (SIEHE dazu HIER: AMTSGERICHT MOSBACH Az. XIII 69/35 vom 02.07.1935 des Erbgesundheitsgerichtes beim Amtsgericht Mosbach zu den Nazi-Zwangssterilisierungen, ... HIER: AMTSGERICHT MOSBACH FR.N. VIII/595 vom 08.10.1940, Fall Gida Falkenstein des Vormundschaftsgerichtes beim Amtsgericht Mosbach zur Nazi-Euthanasie). UND ZWAR ENTGEGEN den vom Beschwerdeführer im anhängigen Verfahrenskomplex beantragten diesbzgl. Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren seit 2022 in Kapitel 1.2.

### **1.2.1.1 Zurückweisung der Amtsseitigen Selektiven Nicht-Weiterleitung des AMTSGERICHT MOSBACH an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 bzgl. nationalsozialistischer Behindertendiskriminierung**

Das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH leitet HIER amtsseitig NUR SELEKTIV und WILLKÜRLICH vereinzelte Beschwerdeführer-Eingaben aus anderen assoziierten Verfahren des anhängigen Verfahrenskomplexes, die ebenfalls NACHWEISBAR auch mit der AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 AMTSGERICHT MOSBACH = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEversehen sind, an das zweitinstanzliche OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 weiter. HIER AUCH INSBESONDERE bzgl. der Beschwerdeführer-Thematisierungen o.g. konkreter verfahrensrelevanter und entscheidungserheblicher Sachverhalte. HIER zur gezielten amtsseitigen verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligung des Beschwerdeführers. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen. U.a. am 20.08. und 22.08.2024 unter 16 UF 62/24.

Zu den HIER o.g. amtsseitig SELEKTIVEN NICHT-Weiterleitungen des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 zählen HIER auch die Beschwerdeführer-Eingaben vom 08.04.2024 unter 6F 9/22 sowie 6F 202/21, 6F 2/22, u.a. an das Amtsgericht Mosbach zur NATIONALSOZIALISTISCHEN rassenhygienischen Behinderungsdiskriminierung in den KONKRETEN in 2024 IMMER NOCH bestehenden NS-Unrechtsurteilen des Amtsgerichts Mosbach entgegen der Vorgabe des Deutschen Bundestages : (Wiederaufnahmeverfahren 6F 9/22=C) Es ergeht HIER der Antrag auf amtsseitige Verfügung in in 6F 9/22 zu den vom KV beim Amtsgericht Mosbach am und seit dem 03.06.2022 beantragten KONKRETEN Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren der NATIONALSOZIALISTISCHEN rassenhygienischen Behinderungsdiskriminierung in den KONKRETEN in 2024 immer noch bestehenden NS-Unrechtsurteilen des Amtsgerichts Mosbach im anhängigen Verfahrenskomplex gemäß der Vorgabe des DEUTSCHEN BUNDESTAGES BT-Drucksache 20/2429. UND ZWAR verfahrenstechnisch analog zum erfolgreichen Aufhebungs-Wiederaufnahmeverfahren des Reichstagsbrandurteils von 1933 beim Reichsgericht Leipzig DANN bei der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe in 2007. Auf diese KONKRETEN KV-Eingaben seit dem 03.06.2022 bezieht sich im und ausgehend vom Tatschenkern die seit Jahren tätige Rechtsanwältin aus Walldürn am 22.06.2022 unter 6F 202/21 zum Nachteil des HIER geschädigten 30% GdB-körperbehinderten KV und zum Nachteil des HIER geschädigten geistig behinderten Kindes (frühkindlicher Autismus-Verdacht). SOWOHL das HIER im anhängigen Verfahrenskomplex behinderte Kind als auch HIER der behinderte KV sind durch AMTSSEITIG IMMER NOCH NICHT AUFGEHOBENE und damit weiterhin bestehende generelle NS-Behindertendiskriminierung durch amtsseitiges Festhalten an NS-Unrechtsurteilen beim Amtsgericht Mosbach und im anhängigen Verfahrenskomplex in ihrer Behinderteneigenschaft durch diesbzgl. generelle thematische Minderheitendiskriminierung persönlich betroffenen. Der KV/AS beantragt NACHWEISBAR seit dem 03.06.2022 beim Amtsgericht Mosbach mehrfach und wiederholt UND HIER NUNMEHR ERNEUT im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex die juristischen Aufarbeitungen von nationalsozialistischen Verbrechen in Einzelfallprüfungen, insbesondere auch zu diversen KONKRETEN Tatbeteiligungskomplexen an NS-Massenmordverbrechen in der Region Mosbach-Baden im heutigen Neckar-Odenwaldkreis, u.a. AUCH UND HIER INSBESONDERE mit beantragten AMTSSEITIGEN VERFÜGUNGEN der Wiederaufnahmeverfahren zu KONKRETEN NS-Unrechtsurteilen und Nazi-Justizverbrechen mit deren AUFHEBUNGEN beim Amtsgericht Mosbach im Rahmen der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung des

Amtsgerichts Mosbach selbst: HIER im NS-rassenhygienischen Kontext... (A=>) HIER: AMTSGERICHT MOSBACH Az. XIII 69/35 vom 02.07.1935 des Erbgesundheitsgerichtes beim Amtsgericht Mosbach zu den Nazi-Zwangssterilisierungen, ... (B=>) HIER: AMTSGERICHT MOSBACH FR.N. VIII/595 vom 08.10.1940, Fall Gida Falkenstein des Vormundschaftsgerichtes beim Amtsgericht Mosbach zur Nazi-Euthanasie. UND DIES MIT WIEDERHOLTEM AKTUELLEM BEZUG seitens des KV im o.g. Verfahrenskomplex, da der DEUTSCHE BUNDESTAG seit Juni 2022 unter BT-Drucksache 20/2429 (a) die Anerkennung der Opfer der nationalsozialistischen Euthanasie und NS-Zwangssterilisierung als Verfolgte des Nationalsozialismus und (b) die diesbezügliche voranzutreibende Aufarbeitung thematisiert. SEIT 22.06.2022 unter 6F 202/21 und unter 6F 228/23 erhebt die seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätige KM-Rechtsanwältin aus Walldürn die Anweisungen und Aufforderungen an das Amtsgericht Mosbach, AMTSSEITIG an der Verschränkung von o.g. rassenhygienischen Nazi-Justizverbrechen mit Nazi-Medizinverbrechen, insbesondere im o.g. beim Amtsgericht Mosbach anhängigen Verfahrenskomplex seit 2022, mit einer KONKRETEN amtsseitigen Verfügungs-Verweigerung zu und ENTGEGEN den diesbzgl. KONKRETEN GERICHTSBEKANNTEN NACHWEISBAREN KV-initiierten NS-Verfahren zur Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen beim Amtsgericht Mosbach bzgl. rassenhygienischer Nazi-Zwangssterilisierungen und bzgl. Nazi-Euthanasie seit 2022 (Vgl. auch amtsseitig angelegte Sonderbände beim AG MOS) ABER WEITERHIN UND ZUKÜNFTIG festzuhalten. Die AMTSSEITIGE Verfahrensführung des Amtsgericht Mosbach seit Juni 2022 bzgl. zuvor ausgeführter NS-Rassenhygiene-Verfolgung und NS-Vernichtung sowie bzgl. entsprechender NS-Justizverbrechen mit NS-Unrechtsurteilen und NS-Unrechtssprechung entspricht HIER BISHER den o.g. KONKRETEN verfahrensmanipulativen Aufforderungen und Anweisungen der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-RAIN aus Walldürn an das Amtsgericht Mosbach seit Juni 2022 ENTGEGEN den o.g. Vorgaben des DEUTSCHEN BUNDESTAGES seit Juni 2022 BT-Drucksache 20/2429. Die vom KV beim Amtsgericht Mosbach beantragten NS-Verfahren sind HIER KV-antragsgemäß GERICHTSKOSTENFREI durchzuführen.: SIEHE ANALOG: Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrats vom 20. Oktober 1945 zur Umgestaltung der Rechtspflege in ganz Deutschland, "die sich auf die Errungenschaften der Demokratie, Zivilisation und Gerechtigkeit gründet" bzgl. Urteilen, die unter dem Hitler-Regime aus politischen, minderheitendiskriminierenden rassistischen und/oder religiösen Gründen erfolgten. || diesbzgl. Landesgesetze in den westlichen Besatzungszonen nach 1945. || diesbzgl. Gesetze zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile der Bundesländer nach 1949. || diesbzgl. Bundesgesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 28. Mai 1998. || diesbzgl. Rechtsprechung der hohen und höchsten Gerichte der Bundesrepublik Deutschland.

>>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09., 08.09. und 22.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

### **1.2.1.2 Zurückweisung der BISHERIGEN amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 bzgl. der Aufhebung nationalsozialistischer Behindertendiskriminierung beim Amtsgericht Mosbach**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt und labelt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 den HIER anhängigen Verfahrenskomplex als „Hochstrittig“ HIER zur konkreten amtsseitigen Benachteiligung des

Beschwerdeführers mit dem GLEICHZEITIGEM OLG-KA amtsseitigen Labeling der BS-Eingaben als "umfangreich" und "vielfältig" und „übermäßig“ bzgl. der Thematisierung von Rassismus, Nationalsozialismus und Rechtsextremismus aus Kapitel 1 bis 3, die das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEEINERSEITS laut eigenen Aussagen vom 22.08.2024 ANGEBLICH berücksichtigen wolle, WÄHREND ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE amtsseitig HIER ANDERERSEITS GLEICHZEITIG diese o.g. BS-Eingaben am 13.08.2024 EXPLIZIT NICHT berücksichtigt.

Das OLG ignoriert HIER unter 16 UF 62/24 am 13.08.2024 ENTGEGEN der eigenen OLG KA-Aussage vom 22.08.2024 die BS-Eingabe vom 10.05.2024 unter 6F 2/22 AMTSGERICHT MOSBACH = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE für WIEDERAUFNAHME- und AUFHEBUNGSVERFAHREN beim Oberlandesgericht Karlsruhe zur NATIONALSOZIALISTISCHEN Behindertendiskriminierungsrechtsprechung am Amtsgericht Mosbach: HIER: AMTSGERICHT MOSBACH Az. XIII 69/35 vom 02.07.1935 des Erbgesundheitsgerichtes beim Amtsgericht Mosbach zu den Nazi-Zwangssterilisierungen HIER: AMTSGERICHT MOSBACH FR.N. VIII/595 vom 08.10.1940, Fall Gida Falkenstein des Vormundschaftsgerichtes beim Amtsgericht Mosbach zur Nazi-Euthanasie. Amtsseitige Verweigerung des Amtsgerichts Mosbach zu wiederholt beantragten diesbzgl. Einzelfallprüfungen zwischen 2022 und 2024 im anhängigen Verfahrenskomplex ENTGEGEN den Vorgaben des Deutschen Bundestages sowie ENTGEGEN bestehender BRD-gesetzlicher Grundlagen. Diese BS-Eingabe wurde dem KV-RA Herrn Sommer zur Übermittlung an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 im laufenden Beschwerdeverfahren übersandt. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen. U.a. am 20.08. und 22.08.2024 unter 16 UF 62/24.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

### **1.2.1.3 Beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragte Wiederaufnahme- Aufhebungsverfahren zur nationalsozialistischen Behindertendiskriminierung in der Rechtsprechung des Amtsgerichts Mosbach**

Unter BERUFUNG auf und GEMÄSS des Urteils des Bundesgerichtshofes 5 StR 326/23 vom 20.08.2024 zur Verurteilung einer 99-jährigen Zivilangestellten NAZI-KZ-Sekretärin wegen Beteiligung am NS-Massenmord in den NS-Prozessen des 21. Jahrhunderts auch in 2022, 2023 und 2024 ....

Unter BERUFUNG auf und GEMÄSS den Vorgaben des DEUTSCHEN BUNDESTAGES seit Juni 2022 unter BT-Drucksache 20/2429 zur Anerkennung der Opfer der nationalsozialistischen Euthanasie und NS-Zwangssterilisierung ....

UND ZWAR verfahrenstechnisch analog zum erfolgreichen Aufhebungs-Wiederaufnahmeverfahren des Reichstagsbrandurteils von 1933 beim Reichsgericht Leipzig DANN bei der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe in 2007 ...

!!! HIERMIT werden beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in einer ordnungsgemäßen und sachgemäßen Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung mehrere Verhandlungstage anzusetzen für die Besprechungen der im anhängigen Verfahrenskomplex vom Beschwerdeführer beantragten juristischen Aufarbeitungen von

nationalsozialistischer Behindertendiskriminierungs-Rechtsprechung 1933 bis 1945 beim Amtsgericht Mosbach (SIEHE dazu HIER: AMTSGERICHT MOSBACH Az. XIII 69/35 vom 02.07.1935 des Erbgesundheitsgerichtes beim Amtsgericht Mosbach zu den Nazi-Zwangssterilisierungen, ... HIER: AMTSGERICHT MOSBACH FR.N. VIII/595 vom 08.10.1940, Fall Gida Falkenstein des Vormundschaftsgerichtes beim Amtsgericht Mosbach zur Nazi-Euthanasie) !!!

!!! HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH zu o.g. diesbzgl. konkreten Eingaben des Beschwerdeführers zu NS-Verbrechen und zu NS-Unrecht, INSBESONDERE im Neckar-Odenwaldkreis, beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEKONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigenen zweitinstanzlichen Bearbeitungen der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

### **1.2.2 Zurückweisung der amtsseitigen Bearbeitungsverweigerungen bzgl. der Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren zur Anerkennung der richterlichen Widerstandsleistungen des Amtsrichters Lothar Kreyszig gegen die NS-Euthanasie mit dessen Rehabilitation als NS-Verfolgter**

In seinem Schreiben vom 8. Juli 1940 meldete Richter Lothar Kreyszig dem Reichsjustizminister Franz Gürtner öffentlich nachweisbar seinen Verdacht, dass die Kranken massenhaft ermordet würden, wandte sich aber auch gegen die Entrechtung der Häftlinge in den Nazi-Konzentrationslagern. Richter Lothar Kreyszig verweigerte sich dann den ihm vorgelegten Führer-Mordbefehl in Form eines Handschreibens vom Oktober 1939 aus der Reichskanzlei als Rechtsgrundlage zur Anweisung des sogenannten Gnadentodes für die Planung und die Organisation der Euthanasie-Massentötungsaktion T4 anzuerkennen. In seiner Arbeit als Vormundschaftsrichter engagierte sich Lothar Kreyszig öffentlich nachweisbar dann gegen die Ermordung Behinderter und anderer Betreuer im Rahmen der NS-Krankenmorde, untersagte konsequenterweise den Anstaltsleitungen seines Amtsbereichs, Patienten per Deportation auszuliefern und stellte zudem konsequenterweise Strafanzeige gegen Reichsleiter Philipp Bouhler wegen Mordes.

Die Amtsseitige Nötigung des Beschwerdeführers in Kapitel 1.2 und die amtsseitige Doppelstrategie zur Benachteiligung des Beschwerdeführers in Kapitel 3.1 bezieht sich HIER INSBESONDERE AUCH auf die Eingaben an und Beschwerden des Beschwerdeführers gegen das AMTSGERICHT MOSBACH und OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE zu o.g. Sachverhalten der NS-Euthanasie und der NS-Zwangssterilisierung. UND ZWAR ENTGEGEN den vom Beschwerdeführer im anhängigen Verfahrenskomplex beantragten diesbzgl. Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren seit 2022 in Kapitel 1.2.

#### **1.2.2.1 Zurückweisung von Amtsseitigen Verleugnen, Verschweigen, Verharmlosen der Verschränkung von Nazi-Medizinverbrechen mit Nazi-Justizverbrechen bei der Nazi-(Kinder)-Euthanasie und bei den Nazi-Zwangssterilisierungen**

Das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach verweigert HIER EXPLIZIT amtsseitig Eingangs- und Weiterbearbeitungsbestätigungen, Sachverhaltsbenennungen und Zuständigkeitsverweisungen bei beantragten Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren zu o.g. einzeleingabenbezogenen konkreten Sachverhalten. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH leitet HIER amtsseitig NUR SELEKTIV und WILLKÜRLICH vereinzelte Beschwerdeführer-Eingaben aus anderen assoziierten Verfahren des anhängigen Verfahrenskomplexes, die ebenfalls NACHWEISBAR auch mit der AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 AMTSGERICHT MOSBACH = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE versehen sind, an das zweitinstanzliche OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 weiter. HIER AUCH INSBESONDERE bzgl. der Beschwerdeführer-Thematisierungen o.g. konkreter verfahrensrelevanter und entscheidungserheblicher Sachverhalte. HIER zur gezielten amtsseitigen verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligung des Beschwerdeführers. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen. U.a. am 20.08. und 22.08.2024 unter 16 UF 62/24.

Dazu zählt u.a. die Beschwerdeführer-Eingabe vom 26.07.2024 unter 6F 9/22 und 6F 202/21 sowie 6F 2/22 bzgl. Amtsrichter Lothar Kreyssig GEGEN die NS-Euthanasie. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt und erläutert HIER EXPLIZIT NICHT .... Das Amtsgericht Mosbach verweigert HIER u.a. in Kapitel 1 ENTGEGEN dem Antrag vom 09.06.2022 des HIER geschädigten KV und Nazi-Jägers die richterlichen Widerstandsleistungen des Amtsrichters Lothar Kreyssig gegen die NS-Euthanasie anzuerkennen und auf dessen Rehabilitation als Verfolgter des NS-Regimes mit den verfügbaren Rechtsmitteln hinzuwirken. Das Amtsgericht Mosbach verweigert ENTGEGEN dem Amtsermittlungsgrundsatz und ENTGEGEN den sachdienlichen Hinweisen des antragstellenden Nazi-Jägers und Beschwerdeführers beginnend ab 09.06.2022 HIER KONKRET mit den amtsseitigen Maßnahmen unter Kapitel 1 die diesbezgl. juristische Aufarbeitung.

Das AMTSGERICHT MOSBACH ignoriert ENTGEGEN dem Amtsermittlungsgrundsatz und ENTGEGEN den sachdienlichen Hinweisen des antragstellenden KV, Nazi-Jäger und Beschwerdeführers HIER KONKRET das Engagement des Generalstaatsanwalts Fritz Bauer, der neben seinem Einsatz für die Frankfurter Auschwitzprozesse beginnend in den 1960er Jahren, auch Ermittlungen gegen mutmaßliche Schreibtischtäter der „Euthanasie“ begonnen hatte, die sich auch auf die KONKRETEN Tatbeteiligungen an Massenmordverbrechen und Unrecht der Nazi-Juristen bezogen. UND verweigert, HIER diese Sachverhalte KONKRET zu benennen. Das AMTSGERICHT MOSBACH ignoriert ENTGEGEN dem Amtsermittlungsgrundsatz und ENTGEGEN den sachdienlichen Hinweisen des antragstellenden KV, Nazi-Jäger und Beschwerdeführers in Kapitel 1.2.2 HIER KONKRET das Engagement des richterlichen Widerstandes am Beispiel des Amtsrichters Lothar Kreyssig gegen die NS-Euthanasie und NS-Zwangsterilisierungen. In seinem Schreiben vom 8. Juli 1940 meldete Richter Lothar Kreyssig dem Reichsjustizminister Franz Gürtner öffentlich nachweisbar seinen Verdacht, dass die Kranken massenhaft ermordet würden, wandte sich aber auch gegen die Entrechtung der Häftlinge in den Nazi-Konzentrationslagern. Richter Lothar Kreyssig verweigerte sich dann den ihm vorgelegten Führer-Mordbefehl in Form eines Handschreibens vom Oktober 1939 aus der Reichskanzlei als Rechtsgrundlage zur Anweisung des sogenannten Gnadentodes für die Planung und die Organisation der Euthanasie-Massentötungsaktion T4 anzuerkennen. In seiner Arbeit als Vormundschaftsrichter engagierte sich Lothar Kreyssig öffentlich nachweisbar dann gegen die Ermordung Behinderter und anderer Betreuer im Rahmen der NS-Krankenmorde, untersagte konsequenterweise den Anstaltsleitungen seines Amtsbezirks, Patienten per Deportation auszuliefern und stellte zudem konsequenterweise Strafanzeige gegen Reichsleiter Philipp Bouhler wegen Mordes. Das AMTSGERICHT MOSBACH verweigert HIER u.a. in Kapitel 1 den „Antrag an das Amtsgericht Mosbach vom 09.06.2022 zur Aufhebung der

Ruhestandsversetzung von Richter Lothar Kreyszig, der nachweisbar öffentlich Stellung als Widerstandsleistung gegen die zentrale und dezentrale Nazi-Euthanasie-Massentötungsaktion T4 bezogen hat, insbesondere gegen die Nazi-Kinder-Euthanasie“ KONKRET zu benennen, KONKRETE Eingangsbestätigungen des diesbzgl. KONKRETEN Antrages mitzuteilen, KONKRETE Weiterbearbeitungen bzw. Weiterleitungen mitzuteilen. Das AMTSGERICHT MOSBACH verweigert HIERBEI die richterlichen Widerstandsleistungen des Amtsrichters Lothar Kreyszig gegen die NS-Euthanasie anzuerkennen und auf dessen Rehabilitierung als Verfolgter des NS-Regimes mit den verfügbaren Rechtsmitteln hinzuwirken.

!!! HIERMIT werden beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 beantragt, in einer ordnungsgemäßen und sachgemäßen Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung mehrere Verhandlungstage anzusetzen für die Besprechungen der im anhängigen Verfahrenskomplex vom Beschwerdeführer beantragten juristischen Aufarbeitungen von vorinstanzlichen Bearbeitungsverweigerungen beim Amtsgericht Mosbach zur BS-beantragten Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren zur Anerkennung der richterlichen Widerstandsleistungen des Amtsrichters Lothar Kreyszig gegen die NS-Euthanasie mit dessen Rehabilitierung als NS-Verfolgter !!!

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

#### **1.2.2.2 Beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 beantragte Wiederaufnahme- Aufhebungsverfahren zur Rehabilitierung des Amtsrichters Lothar Kreyszig wegen richterlichen Widerstandshandlungen gegen die NS-Euthanasie**

Das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach verweigert HIER EXPLIZIT amtsseitig KONKRETE Eingangs- und Weiterbearbeitungsbestätigungen, KONKRETE Sachverhaltsbenennungen und KONKRETE Zuständigkeitsverweisungen bei beantragten Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren zu o.g. einzeleingabenbezogenen KONKRETEN Sachverhalten. UND ZWAR ENTGEGEN den vom Beschwerdeführer im anhängigen Verfahrenskomplex beantragten diesbzgl. Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren seit 2022 in Kapitel 1.2. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEbenennt und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 EXPLIZIT NICHT die Verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche KM-seitige Unterstellung einer angeblichen psychischen KV-Erkrankung auf Grund seiner konkreten Nazi-Jäger-Eingaben zu NS-Euthanasie und NS-Zwangssterilisierungen. Die KM-Verfahrenspartei unterstellt HIER im Zivilprozess dem HIER geschädigten KV und Nazi-Jäger wahrheitswidrig (Vgl. Gutachten des Klinikums Weinsberg vom 23.08.2023 unter 6F 202/21) eine ANGEBLICHE psychische KV-Erkrankung und damit einhergehende ANGEBLICHE KV-Erziehungsunfähigkeit KONKRET am 22.06.2022 unter 6F 202/21 mit KONKRETER Bezugnahme auf die KONKRETE-KV-NS-Eingabe vom 09.06.2022 zur beantragten juristischen Aufarbeitung von NS-Euthanasie und NS-Zwangssterilisierungen beim Amtsgericht Mosbach, was DANN ABER zu verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Benachteiligungen des KV bei Sorgerechtsverfahren (6F 211/21, 6F 202/21), Umgangsrechtsverfahren (6F 9/22), Unterhaltsverfahren (6F 2/22 = 16 UF 62/24 OLG KA) sowie zu persönlichen und beruflichen Rufschädigungen des Beschwerdeführers führt. Die KM-Verfahrenspartei beabsichtigt die Herabwürdigung

und Verleumdung des KV und Nazi-Jägers in übler Nachrede mit dessen gezielter persönlicher und beruflicher Rufschädigung, um HIER DAMIT eine beim AMTSGERICHT MOSBACH amtsseitige NICHT-BEARBEITUNG der KONKRETEN Nazi-Jäger-Eingaben des HIER geschädigten KV und Beschwerdeführers zu erwirken. DAZU gehören HIER u.a. die gezielten KM-seitigen Absichten der Erwirkung einer beim AMTSGERICHT MOSBACH amtsseitigen NICHT-BEARBEITUNG der KONKRETEN Nazi-Jäger-Eingaben des HIER geschädigten KV mit der KM-seitigen wahrheitswidrigen Unterstellung (Vgl. Gutachten des Klinikums Weinsberg vom 23.08.2023 unter 6F 202/21) einer ANGEBLICHEN psychischen KV-Erkrankung KONKRET am 22.06.2022 unter 6F 202/21 mit KONKRETER Bezugnahme auf die KONKRETE-KV-NS-Eingabe vom 09.06.2022 zur beantragten juristischen Aufarbeitung von NS-Euthanasie und NS-Zwangssterilisierungen vor dem Hintergrund des richterlichen Widerstands von Amtsrichter Lothar Kreyszig gegen die NS-Euthanasie. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! HIERMIT werden beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 beantragt, in einer ordnungsgemäßen und sachgemäßen Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung die beim AMTSGERICHT MOSBACH BS-beantragten Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren zur Anerkennung der richterlichen Widerstandsleistungen des Amtsrichters Lothar Kreyszig gegen die NS-Euthanasie mit dessen Rehabilitation als NS-Verfolgter durchzuführen !!!

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

### **1.2.3 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung in den beim Amtsgericht Mosbach beantragten Verfahren zur juristischen Aufarbeitung von NS-Euthanasie und NS-Zwangssterilisierungen im Neckar-Odenwaldkreis**

Das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach missachtet die Strafprozessordnung unter § 158 bei der diesbzgl. gesetzlich geregelten Entgegennahme und Weiterbearbeitung HIER ABER EXPLIZIT in deren Anwendung mit der amtsseitigen NICHT-Benennung der o.g. einzeleingabenbezogenen konkreten Sachverhalte, NICHT-Ausstellung der jeweiligen konkreten Eingangsbestätigungen und der NICHT-Mitteilung von jeweiligen konkreten Weiterbearbeitungen bzw. mit Verweigerungen von Mitteilungen offizieller Zuständigkeitsweiterverweisungen in der o.g. jeweiligen konkreten Eingaben-Sache. Das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach verweigert HIER EXPLIZIT amtsseitig Eingangs- und Weiterbearbeitungsbestätigungen, Sachverhaltsbenennungen und Zuständigkeitsverweisungen bei beantragten Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren, bei beantragten Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren, bei beantragten gerichtlichen Prüfungen zu o.g. einzeleingabenbezogenen konkreten Sachverhalten. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

### **1.2.3.1 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung zur juristischen Aufarbeitung der Nazi-Euthanasie**

Unter BERUFUNG auf und GEMÄSS des Urteils des Bundesgerichtshofes 5 StR 326/23 vom 20.08.2024 zur Verurteilung einer 99-jährigen Zivilangestellten NAZI-KZ-Sekretärin wegen Beteiligung am NS-Massenmord in den NS-Prozessen des 21. Jahrhunderts auch in 2022, 2023 und 2024 .....

Unter BERUFUNG auf und GEMÄSS den Vorgaben des DEUTSCHEN BUNDESTAGES seit Juni 2022 unter BT-Drucksache 20/2429 zur Anerkennung der Opfer der nationalsozialistischen Euthanasie und NS-Zwangssterilisierung .....

UND ZWAR verfahrenstechnisch analog zum erfolgreichen Aufhebungs-Wiederaufnahmeverfahren des Reichstagsbrandurteils von 1933 beim Reichsgericht Leipzig DANN bei der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe in 2007 ...

Die Amtsseitige Nötigung des Beschwerdeführers in Kapitel 1.2 und die amtsseitige Doppelstrategie zur Benachteiligung des Beschwerdeführers in Kapitel 3.1 bezieht sich HIER INSBESONDERE AUCH auf die Eingaben an und Beschwerden des Beschwerdeführers gegen das AMTSGERICHT MOSBACH und OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE u.a. mit den Eingaben und Beschwerden des Beschwerdeführers zu o.g. Sachverhalten der Nazi-Euthanasie im anhängigen Verfahrenskomplex .....

... .. vom 09.06.2022 WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN zu 6F 9/22 zur AUFHEBUNG der Ruhestandsversetzung des gegen die NS-Euthanasie widerständigen Richter Lothar Kreyszig >>>

... .. vom 10.06.2022 WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN zu 6F 9/22 zur AUFHEBUNG des Haftverschonungsbeschlusses von Hans Friedrich Kurt Hefelmann, Abteilungsleiter des Hauptamtes IIb der Kanzlei des Führers, hauptverantwortlich für die Organisation und Durchführung der Nazi-Euthanasie-Massentötungsaktion T4 >>>

... .. vom 11.08.2022 STRAFANZEIGEN zu 6F 9/22 gegen Verantwortliche im arbeitsteilig organisierten Nazi-Euthanasie-Massenmord T4 in den Mosbacher Heil- und Pflegeanstalten >>>

... .. vom 21.08.2022 AMTSSEITIGE VERFÜGUNG zu 6F 9/22 auf GERICHTLICHE PRÜFUNG zur Interessens-Beteiligung des Mosbacher Landrats Wilhelm Compter an der Nazi-(Kinder)-Euthanasie durch die Deportationen aus den Mosbacher Heil- und Pflegeanstalten von behinderten Menschen in die Euthanasie-Vernichtungsanstalten, um dann die Gebäude der Mosbacher Heil- und Pflegeanstalten u.a. für das NS-Zwangsarbeit-System und für die Nutzungsangebote an die Wehrmacht in Mosbach-Baden anbieten zu können >>>

... .. vom 26.12.2022 STRAFANZEIGEN zu 6F 9/22 gegen verantwortliche Mitarbeiter des Amtsgerichts Mosbach, u. a. Urkundsbeamter Reinhard, wegen Beihilfe zu Mord in den Tatkomplexen NS-(Kinder)-Euthanasie in Mosbach-Baden und in der Konkreten Tatbeteiligung des Amtsgerichts Mosbach an der Nazi-Euthanasie >>>

... .. vom 28.12.2022 STRAFANZEIGEN zu 6F 9/22 gegen verantwortliche Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Mosbach, wegen Beihilfe zu Mord in den Tatkomplexen NS-(Kinder)-Euthanasie in MOSBACH-Baden und in der Konkreten Tatbeteiligung der Staatsanwaltschaft Mosbach an der Nazi-Euthanasie T4 >>>

... .. ab 07.03.2023 zu 6F 9/22, 6F 202/21, 6F 2/22, 6F 2/23 auf AMTSSEITIGE VERFÜGUNGEN zu transparenten öffentlichen BENENNUNGEN UND ÜBERPRÜFUNGEN der Mitarbeiter\*innen (a) des Mosbacher Erbgesundheitsgerichtes, u.a. verantwortlich und beteiligt an der Nationalsozialistischen Zwangsterilisation von psychisch erkrankten Menschen (wie Az. XIII

69/35 vom 02.07.1935) sowie (b) des Amtsgerichts und Vormundschaftsgerichts Mosbach, verantwortlich und beteiligt an der NS-(Kinder)-Euthanasie (wie FR.N. VIII/595 vom 08.10.1940) >>>

... ab 12.03.2023 zu 6F 9/22, 6F 202/21, 6F 2/22, 6F 2/23 auf AMTSSEITIGE VERFÜGUNGEN zur öffentlichen transparenten GERICHTLICHE BETEILIGUNG der Mosbacher Justizbehörden sowie der gerichtlich beauftragten Sachverständigen an den gegenwärtigen und künftigen Prozessen BEIM DEUTSCHEN BUNDESTAG (Drucksache 20/2429 der 20. Wahlperiode vom 23.06.2022) (a) für die Anerkennung der Opfer der nationalsozialistischen Euthanasie und Zwangssterilisierung als Verfolgte des Nationalsozialismus und (b) für die voranzutreibende Aufarbeitung in der NS-Vergangenheitsbewältigung >>>

... .. ab 12.04.2023 STRAFANZEIGEN zu 6F 9/22, 6F 202/21, 6F 2/22, 6F 2/23 wegen Beihilfe zu Mord gegen Fahrer\*innen und Transportbegleiter\*innen bei den Deportationen aus der Mosbacher Heil- und Pflegeanstalt in die Vernichtungsanstalten für die Nazi-(Kinder)-Euthanasie während der zentralen Nazi-Massenmordaktion T4 >>>

... .. ab 12.04.2023 STRAFANZEIGEN zu 6F 9/22, 6F 202/21, 6F 2/22, 6F 2/23 wegen Beihilfe zu Mord gegen Mitarbeiter\*innen des Polizei- und Standesamtes Grafeneck mit dem Fälschen der Sterbedaten von ermordeten Behinderten während der zentralen Nazi-Massenmordaktion T4 nach den Deportationen aus der Heil- und Pflegeanstalt Mosbach >>>

!!! HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH zu o.g. diesbzgl. konkreten Eingaben des Beschwerdeführers zu NS-Verbrechen und zu NS-Unrecht beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEKONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigenen zweitinstanzlichen Bearbeitungen der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

### **1.2.3.2 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung zur juristischen Aufarbeitung der Nazi-Zwangssterilisierungen**

Unter BERUFUNG auf und GEMÄSS des Urteils des Bundesgerichtshofes 5 StR 326/23 vom 20.08.2024 zur Verurteilung einer 99-jährigen Zivilangestellten NAZI-KZ-Sekretärin wegen Beteiligung am NS-Massenmord in den NS-Prozessen des 21. Jahrhunderts auch in 2022, 2023 und 2024 ....

Unter BERUFUNG auf und GEMÄSS den Vorgaben des DEUTSCHEN BUNDESTAGES seit Juni 2022 unter BT-Drucksache 20/2429 zur Anerkennung der Opfer der nationalsozialistischen Euthanasie und NS-Zwangssterilisierung ....

UND ZWAR verfahrenstechnisch analog zum erfolgreichen Aufhebungs-Wiederaufnahmeverfahren des Reichstagsbrandurteils von 1933 beim Reichsgericht Leipzig DANN bei der Generalbundesanwältschaft beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe in 2007 ...

Die Amtsseitige Nötigung des Beschwerdeführers in Kapitel 1.2 und die amtsseitige Doppelstrategie zur Benachteiligung des Beschwerdeführers in Kapitel 3.1 bezieht sich HIER INSBESONDERE AUCH auf die Eingaben an und Beschwerden des Beschwerdeführers gegen das AMTSGERICHT MOSBACH und OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEu.a. mit den

Eingaben und Beschwerden des Beschwerdeführers zu o.g. Sachverhalten der Nazi-Zwangssterilisierungen im anhängigen Verfahrenskomplex ...  
... ab 04.03.2023 WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN zu 6F 9/22, 6F 202/21, 6F 2/22 und 6F 2/23 für die konkreten AUFHEBUNGEN von Gerichtsbeschlüssen des Erbgesundheitsgerichtes beim Amtsgericht Mosbach vor 1945, wie u.a. AMTSGERICHT MOSBACH Az. XIII 69/35 vom 02.07.1935, mit den historisch nachgewiesenen konkreten Tatbeteiligungen des Amtsgerichts Mosbach an der medizinischen und juristischen Umsetzung der nationalsozialistischen Zwangssterilisierungspolitik >>>  
... ab 05.03.2023 STRAFANZEIGEN zu 6F 9/22, 6F 202/21, 6F 2/22, 6F 2/23 gegen verantwortliche Mitarbeiter\*innen der Staatsanwaltschaft Mosbach wegen möglicher Strafvereitelungen im Amt durch nach 1945 nicht-durchgeführte Verfahren gegen Tatbeteiligte an der nationalsozialistischen Zwangssterilisierung in Mosbach - Baden >>>  
... ab 05.03.2023 auf AMTSSEITIGE VERFÜGUNG zu 6F 9/22, 6F 202/21, 6F 2/22, 6F 2/23 auf GERICHTLICHE PRÜFUNG zu erfolgten Leistungen von Wiedergutmachung und Entschädigung für die Betroffenen der nationalsozialistischen Zwangssterilisierung und für deren Familienangehörige. Insbesondere für erfolgte Schädigungen durch Gerichtsbeschlüsse des Erbgesundheitsgerichtes beim Amtsgericht Mosbach vor 1945, wie u.a. AMTSGERICHT MOSBACH Az. XIII 69/35 vom 02.07.1935 >>>  
... ab 06.03.2023 STRAFANZEIGEN zu 6F 9/22, 6F 202/21, 6F 2/22, 6F 2/23 gegen verantwortliche Mitarbeiter\*innen der Baden-Württembergischen Staatsanwaltschaften wegen möglicher Strafvereitelungen im Amt durch nach 1945 nicht-durchgeführte Verfahren gegen Tatbeteiligte an der nationalsozialistischen Zwangssterilisierung von Deutsch-Afrikanischen Mischlingskindern >>>  
... ab 06.03.2023 AMTSSEITIGE VERFÜGUNG zu 6F 9/22, 6F 202/21, 6F 2/22, 6F 2/23 auf GERICHTLICHE PRÜFUNG zu erfolgten bzw. nicht-erfolgten Leistungen von Wiedergutmachung und Entschädigung für die durch NS-Zwangssterilisation betroffenen Menschen afrikanischer Herkunft und deutsch-afrikanischen Mischlingskinder sowie für deren Familienangehörige in Baden und Württemberg >>>  
... ab 12.03.2023 zu 6F 9/22, 6F 202/21, 6F 2/22, 6F 2/23 auf AMTSSEITIGE VERFÜGUNGEN zur öffentlichen transparenten GERICHTLICHE BETEILIGUNG der Mosbacher Justizbehörden sowie der gerichtlich beauftragten Sachverständigen an den gegenwärtigen und künftigen Prozessen BEIM DEUTSCHEN BUNDESTAG (Drucksache 20/2429 der 20. Wahlperiode vom 23.06.2022) (a) für die Anerkennung der Opfer der nationalsozialistischen Euthanasie und Zwangssterilisierung als Verfolgte des Nationalsozialismus und (b) für die voranzutreibende Aufarbeitung in der NS-Vergangenheitsbewältigung >>>

!!! HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH zu o.g. diesbzgl. konkreten Eingaben des Beschwerdeführers zu NS-Verbrechen und zu NS-Unrecht beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEKONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigenen zweitinstanzlichen Bearbeitungen der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

## **2. Zurückweisungen des Amtsseitigen Umgangs mit beantragten Verfahren zur juristischen Aufarbeitung von verfahrensrelevanten Bestrebungen in und aus der AFD**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ und „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller. UND DIES WÄHREND das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die rechtskonformen, sachlich und fachlich begründeten Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AFD mit seinen beantragten Verfahren zu gerichtlichen Vorprüfungen von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD genommen. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH leitet HIER amtsseitig NUR SELEKTIV und WILLKÜRLICH vereinzelte o.g. Beschwerdeführer-Eingaben aus anderen assoziierten Verfahren des anhängigen Verfahrenskomplexes, die ebenfalls NACHWEISBAR auch mit der AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 AMTSGERICHT MOSBACH = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE versehen sind, an das zweitinstanzliche OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 weiter. HIER AUCH INSBESONDERE bzgl. der Beschwerdeführer-Thematisierungen o.g. konkreter verfahrensrelevanter und entscheidungserheblicher Sachverhalte. HIER zur gezielten amtsseitigen verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligung des Beschwerdeführers. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 EXPLIZIT NICHT, dass das AMTSGERICHT MOSBACH HIER ABER ANDERERSEITS die KV-seitig beantragten juristischen Aufarbeitungen von rechtsextremistischen, demokratie- und verfassungsfeindlichen, rassistischen Bestrebungen der AFD, HIER KONKRET u.a. bei den KV-Beweisantragspaketen ab dem 18.03.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22 mit 6F 2/22-Referenz und bei den KV-Eingaben ab dem 21.01.2024 bzw. 30.01.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22 mit 6F 2/22-Referenz ignoriert und verweigert. Das AMTSGERICHT MOSBACH verweigert HIERZU die diesbzgl. KONKRETEN Eingangs- und Weiterbearbeitungs- bzw. Weiterleitungsbestätigungen, HIER auch an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE ENTGEGEN 16 UF 62/24 vom 22.08.2024. UND DIES WÄHREND ABER das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des

Beschwerdeführers zur NS-Euthanasie genommen. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

GEMÄSS der OLG KA-Aussage vom 22.08.2024 unter 16 UF 62/24 hätte ABER HIER das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH EBENFALLS diese Eingaben mit der diesseitigen AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 ABER KONKRET an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEweiterleiten müssen und EBEN NICHT wie HIER vorliegend eine amtsseitige Weiterleitung verweigern dürfen. UND DIES WÄHREND ABER das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur NS-Euthanasie genommen. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

>>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09., 08.09. und 22.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

## **2.1 Zurückweisung Amtsseitiger Bearbeitungsverweigerungen bei Verfahren zur gerichtlichen Vorprüfung von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD**

Das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach missachtet die Strafprozessordnung unter § 158 bei der diesbzgl. gesetzlich geregelten Entgegennahme und Weiterbearbeitung HIER ABER EXPLIZIT in deren Anwendung mit der amtsseitigen NICHT-Benennung der o.g. einzeleingabenbezogenen konkreten Sachverhalte, NICHT-Ausstellung der jeweiligen konkreten Eingangsbestätigungen und der NICHT-Mitteilung von jeweiligen konkreten Weiterbearbeitungen bzw. mit Verweigerungen von Mitteilungen offizieller öffentlicher Zuständigkeitsweiterverweisungen in der o.g. jeweiligen konkreten Sache. Das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach verweigert HIER EXPLIZIT amtsseitig Eingangs- und Weiterbearbeitungsbestätigungen, Sachverhaltsbenennungen und Zuständigkeitsverweisungen bei beantragten Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren, bei beantragten Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren, bei beantragten gerichtlichen Prüfungen zu o.g. einzeleingabenbezogenen konkreten Sachverhalten. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEbenennt HIER unter 16 UF 62/24 EXPLIZIT NICHT, dass das AMTSGERICHT MOSBACH HIER ABER ANDERERSEITS die KV-seitig beantragten juristischen Aufarbeitungen von rechtsextremistischen, demokratie- und verfassungsfeindlichen, rassistischen Bestrebungen der AFD, HIER

KONKRET u.a. bei den KV-Beweisantragspaketen ab dem 18.03.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22 mit 6F 2/22-Referenz und bei den KV-Eingaben ab dem 21.01.2024 bzw. 30.01.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22 mit 6F 2/22-Referenz ignoriert und verweigert. Das AMTSGERICHT MOSBACH verweigert HIERZU die diesbzgl. Eingangs- und Weiterbearbeitungs- bzw. Weiterleitungsbestätigungen, HIER auch an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEENTGEGEN 16 UF 62/24 vom 22.08.2024. GEMÄSS der OLG KA-Aussage vom 22.08.2024 unter 16 UF 62/24 hätte ABER HIER das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH EBENFALLS diese Eingaben mit der diesseitigen AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 ABER KONKRET an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEweiterleiten müssen und EBEN NICHT wie HIER vorliegend eine amtsseitige Weiterleitung verweigern dürfen. UND DIES WÄHREND ABER das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug in den Verfahren beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 mit „Rassismus“-Thematisierungen als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AFD genommen. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die o.g. Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH zu o.g. konkreten AFD-Eingaben des Beschwerdeführers beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEKONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigener zweitinstanzlicher Bearbeitung der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

### **2.1.1 Beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 beantragte gerichtliche Prüfungen zu verfassungswidrigen behindertenfeindlichen Bestrebungen in und aus der AFD**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEbenennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ und „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Bzgl. der Zurückweisungen der o.g. Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung und der o.g. Amtsseitigen Selektiven Weiterleitungsverweigerung von Beweisanträgen des Beschwerdeführers seitens des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH auch zu BEHINDERTENFEINDLICHEN AFD-Bestrebungen BETRIFFT DIES HIER u.a.:

... .. KV-Beschwerdeführer-Antrag vom 01.04.2024 auf Gerichtliche Vorprüfungen beim Amtsgericht Mosbach HIER VORLIEGEND zum Sachverhalt der rechtsextremistischen

BEHINDERTENFEINDLICHEN AfD-Bestrebungen in Mosbach, Neckar-Odenwaldkreis und in Baden-Württemberg zur Weiterleitung an den Landtag Baden-Württemberg für mögliche Bundesratsinitiativen. In ihrem Wahlprogramm für Nordrhein-Westfalen behauptet die AfD in 2017: „Inklusion schadet Kindern sowohl mit als auch ohne besonderem Förderbedarf.“ || In der Kleinen Anfrage an die Bundesregierung vom 23. März 2018 verknüpfen AfD-Bundestagsabgeordnete Behinderung mit Inzucht und Migration. Das Institut der deutschen Wirtschaft verurteilt im Oktober 2018 die Aussagen des Thüringer AfD-Vorsitzenden Höcke zur Inklusion als „menschenfeindlich“. Höcke hatte im MDR gesagt, dass Inklusion, also die Unterrichtung von Kindern mit Behinderungen an Regelschulen, ein „Ideologieprojekt“ und ein Belastungsfaktor sei. Dieses führe nicht dazu, dass – Zitat – „wir aus unseren Kindern die Fachkräfte der Zukunft machen“. Es gelte, das Bildungssystem davon zu befreien. Und zwar ENTGEGEN der von Deutschland ratifizierten UNO-Behindertenrechtskonvention von 2008, die allen Menschen ein Recht auf gleichberechtigte Teilnahme zu sichert. || 18 Sozialverbände haben in einer großformatigen Zeitungsanzeige die Bevölkerung zur Wachsamkeit aufgerufen. Anlass ist eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion im Bundestag, in der die AfD das Leben von Behinderten als nicht lebenswert abwertet. || Als mögliche Gründe für die Arbeitslosenquote nennt die AfD-Fraktion im Kreistag von Bad Kreuznach im Dezember 2021 etwa Migranten und "die hohen Sozialausgaben, in dessen Hängematte sich scheinbar viele Personen ausruhen". In dem Text werden unter anderem zwei behinderte Menschen als "Problemfälle" diskriminiert, die "durch ihr krankhaftes asoziales Verhalten" den Kreis mit "einer kaum nachvollziehbaren Summe" belasteten. || Im Programm der AfD für die Landtagswahl in Niedersachsen 2022 fordert die Partei: "Eine erzwungene Inklusion (...) darf nicht weiter stattfinden und muss sofort beendet werden". Kinder mit Behinderung, die "begabt sind und sich angemessen verhalten können", sollten an Regelschulen unterrichtet werden. Alle anderen seien in Förderschulen zu unterrichten. Im Februar 2019 nennt die Niedersachsen-AfD Inklusion ein "Auslaufmodell", "ein schwarzes Loch", eine "Utopie, die zu großen Katastrophen" führe. Im Dezember 2022 heißt es: "Die Inklusion an Regelschulen ist bislang krachend gescheitert". Daher fordert die AfD im Landtag Niedersachsen seit jeher, und mit Nachdruck im Dezember 2023, den Erhalt der Förderschulen. || Die Landesbeauftragte für Belange von Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg, Simone Fischer, hat aktuellen Äußerungen der AfD gegen die Inklusion von behinderten Kindern an Regelschulen widersprochen. Im Sommerinterview mit SWR Aktuell hatte der Fraktionsvorsitzende der AfD in Baden-Württemberg, Anton Baron, umstrittenen Aussagen seines Parteikollegen Björn Höcke zugestimmt: Die Inklusion von Kindern mit Behinderung an Regelschulen sei nicht der richtige Weg. Zuvor hatte Höcke Inklusion als "Ideologieprojekt" bezeichnet. Es gelte, das Bildungssystem davon zu "befreien".

!!! HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die o.g. Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH zur o.g. konkreten beantragten gerichtlichen Prüfungen zu verfassungswidrigen behindertenfeindlichen Bestrebungen in und aus der AfD des Beschwerdeführers beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEKONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigener zweitinstanzlicher Bearbeitung der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!

### **3. Zurückweisung der amtsseitigen Willkürhandlungen mit gezielten verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligung des Beschwerdeführers**

#### **3.1 Zurückweisung Amtsseitiger nötiger Doppelstrategie für gezielte Benachteiligungen des Beschwerdeführers**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Sowohl das Amtsgericht Mosbach als auch das Oberlandesgericht Karlsruhe verfolgen seit 2021 HIER vor dem Hintergrund von Kapitel 1 und 2 eine nötige Doppelstrategie mit einer kontinuierlichen inhaltlichen und prozessualen Verfahrensbenachteiligung des Beschwerdeführers im o.g. beim AMTSGERICHT MOSBACH anhängigen Verfahrenskomplex EINERSEITS und den Verfahrenskostenauflegungen sowie weiteren finanziellen Schädigungen ANDERERSEITS gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer ENTGEGEN Art. 5 GG, damit der HIER geschädigte KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer unter der HIER vorliegend amtsseitig eingeforderten Handlung, Duldung und Unterlassung, u.a. am 13.06.2024 unter 6F 9/22 AMTSGERICHT MOSBACH sowie unter 16 UF 62/24 OLG KA-Verfügungen vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024, von seinen Eingaben an sowie von seinen Beschwerden gegen das AMTSGERICHT MOSBACH und OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEbzgl. Kapitel 1 und 2 HIER ablassen solle. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER BISHER EXPLIZIT NICHT diese konkreten nachweisbaren Sachverhalte. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Dies bezieht sich HIER INSBESONDERE auf die Eingaben an und Beschwerden des Beschwerdeführers gegen das AMTSGERICHT MOSBACH und OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE zum bisherigen konkreten amtsseitigen Festhalten an der nationalsozialistischen Behindertendiskriminierungs-Rechtsprechung 1933 bis 1945 beim Amtsgericht Mosbach sowie zu rechtsextremistischen Bestrebungen in und aus der AFD ENTGEGEN den vom Beschwerdeführer im anhängigen Verfahrenskomplex beantragten diesbzgl. Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren seit 2022 in Kapitel 1.2.1.

>>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09., 08.09. und 22.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

#### **3.1.1 Zurückweisung Amtsseitiger Bedrohung des Antragstellers durch beabsichtigte Erfolglosigkeitsbescheidung des Antragsbegehrens und durch beabsichtigte Kostenauflegungen**

>>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09., 08.09. und 22.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

#### **4. Kontinuierliche VERFAHRENSRELEVANTE UND ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHE Behindertendiskriminierende Thematisierungen im Kontext von Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess sowie von Anti-Rassismus- und Nazi-Jäger-Aktivitäten des Beschwerdeführers im anhängigen Verfahrenskomplex seit 2021**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ und „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Gemäß der Thematisierung des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 begründet das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH die ABR-eA-Entscheidung unter 6F 211/21 vom 23.12.2021 mit Bezugnahme auf die wahrheitswidrigen KM-Rassismus-Unterstellungen einer angeblichen „modernen Versklavung“ in einem Kinderdorfhaus gegenüber dem Beschwerdeführer, die DANN ABER zu verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Benachteiligungen des KV bei Sorgerechtsverfahren (6F 211/21, 6F 202/21), Umgangsrechtsverfahren (6F 9/22), Unterhaltsverfahren (6F 2/22 = 16 UF 62/24 OLG KA) sowie zu persönlichen und beruflichen Rufschädigungen des Beschwerdeführers führen. Das OLG UNTERLÄSST HIER seinerseits diese konkreten Sachverhalte und Sach-Zusammenhänge zu thematisieren. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung eindeutig klar zu stellen, wann, wie und wo es zulässig sein kann, Verfahrensbeteiligten in Zivilprozessen der Familienrechtsverfahren Verfahrensbeteiligten „Rassismus“ zu unterstellen !!!

>>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09., 08.09. und 22.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

##### **4.1 Zurückweisungen des OLG KA-seitigen Labeling des Verfahrenskomplexes**

>>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09., 08.09. und 22.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

#### **4.1.1 OLG-KA-Verfahrens-Labeling als angeblich Verfahrensfremd mit Zurückweisungen der Amtsseitigen Minderheiten-Diskriminierungen von Verfahrensbeteiligten im Persönlichkeitsbetroffenheits-Bezug**

Es ergehen HIER die ZURÜCKWEISUNGEN der diskreditierenden und herabwürdigenden OLG KA-Klassifizierung mit amtsseitig zum Ausdruck gebrachter Ausschließungs- bzw. Unterdrückintention der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben unter Kapitel 1 und 2 sowie in Kapitel 3 dargelegt als ANGEBLICH „verfahrensfremd“ in der Verfügung vom 13.08.2024 unter 16 UF 62/24. Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügung des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

##### **4.1.1.1 Zurückweisung von amtsseitigen Missachtungen Verfahrensrelevanter Identitäts-Bezüge des betroffenen Kindes zur NS- und Rechtsextremismus-Problematik wegen afrikanischem Hintergrund**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Im familienrechtlichen Kontext ist die HIER o.g. kindeswohlorientierte Familienrichterin beim Amtsgericht Mosbach sachlich zuständig bei o.g. KONKRETEN NS-Verbrechenskomplexen und o.g. KONKRETEN NS-Unrechtskomplexen im Neckar-Odenwaldkreis, in denen Minderjährige NS-Verfolgte und NS-Opfer sind sowie in denen familiäre Beziehungen relevant sind, wie u.a. bei NS-Kinder-Euthanasie; NS-Zwangssterilisierungen von Minderjährigen; Hinrichtung von polnischen Zwangsarbeitern wegen Beziehungen zu deutschen Frauen; NS-Judenverfolgung und Holocaust; NS-Völkermord an den Sinti und Roma; etc. SIEHE dazu KONKRETE Eingaben des HIER geschädigten KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer seit 2022 im anhängigen Verfahrenskomplex unter Kapitel 1.

Im familienrechtlichen Kontext ist die HIER o.g. kindeswohlorientierte Familienrichterin beim Amtsgericht Mosbach GENERELL SACHLICH UND FACHLICH zuständig bei NS-Unrechtskomplexen im KONKRETEN situativen familienrechtlichen Kontext. SIEHE dazu KONKRETE Eingaben des HIER geschädigten KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer seit 2022 im anhängigen Verfahrenskomplex unter Kapitel 1.

Das Amtsgericht Mosbach ist HIER sachlich und fachlich zuständig, weil das HIER betroffene afro-deutsche Kind im o.g. anhängigen Familienrechtskomplex auf Grund seines westafrikanischen kamerunischen Identitätsanteil eine Persönliche Betroffenheit mit seiner Angehörigkeit von Minderheiten-Diskriminierungszielgruppen in den Deutschen Kolonialherrschaften und im Nationalsozialismus und deren KONKRETER Unrechtsproblematik hat. Primär bzgl. der deutschen Kolonialverbrechen in Afrika und in Kamerun. Die sachliche und fachliche Zuständigkeit ist für die als o.g. kindeswohlorientierte Familienrichterin beim Amtsgericht Mosbach gegeben sowohl bei Deutschen Kolonialverbrechen als auch bei NS-Verbrechen gegen Minderjährige, INSBESONDERE auch gegen deutsch-afrikanische Mischlingskinder in der KONKRETEN nationalsozialistischen rassistischen Verfolgung mit NS-Zwangssterilisierungen, auch in Baden-Württemberg. SIEHE dazu KONKRETE Eingaben des HIER geschädigten KV, Nazi-Jäger, Antragstellers und Beschwerdeführers seit 2022 im anhängigen Verfahrenskomplex wie unter Kapitel 1.2.3.2. Der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg kann HIER bezeugen, dass das Amtsgericht Mosbach den mündlichen Antrag des KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers in einer Gerichtsverhandlung unter 6F 202/21 NICHT protokolliert und dann zudem verweigert, den beantragten geburtsurkundlichen afrikanischen Namensbestandteil in den Gerichtsdokumenten und Gerichtsakten des anhängigen

Verfahrenskomplexes mit Respekt vor dem afrikanischen Identitätsanteil des HIER betroffenen und HIER geschädigten Kindes ordnungsgemäß zu führen.

Im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex handelt es sich HIER NACHVOLLZIEHBAR um die KONKRETEN Sachverhalte eines deutsch-afrikanischen Mischlingskindes, afro-deutschen Kindes, das von der bisher ungenügenden juristischen NS-Aufarbeitung nach 1945, INSBESONDERE in Mosbach-Baden, HIER eine persönliche Minderheiten-Identitätsbetroffenheit auf Grund seiner persönlichen Zugehörigkeit zu o.g. rassenideologischen nationalsozialistischen Diskriminierungs-, Verfolgungs- und Vernichtungszielgruppen aufweist. SIEHE dazu KONKRETE Eingaben des HIER geschädigten KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer seit 2022 im anhängigen Verfahrenskomplex aus Kapitel 1.2.3.2.

Im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex handelt es sich HIER NACHVOLLZIEHBAR um die KONKRETEN Sachverhalte eines afro-deutschen Kindes, das auf Grund seiner persönlichen Zugehörigkeit mit Minderheiten-Identitätsbetroffenheit von der bisher ungenügenden juristischen Aufarbeitung der nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD aus Kapitel 2.1 persönlich betroffen ist.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER BISHER EXPLIZIT NICHT mit jeweils einzelner konkreter Bezugnahme diese konkreten nachweisbaren Sachverhalte und konkreten Eingaben des HIER geschädigten KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführers seit 2022.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügung des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

#### **4.1.1.2 Zurückweisung von amtsseitigen Missachtungen der Identitäts-Bezüge bei Verfahrensbeteiligten Kind und Vater mit Behinderten-Minderheitenzugehörigkeit im Kontext der NS- und Rechtsextremismus-Problematik**

Im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex handelt es sich HIER NACHVOLLZIEHBAR um die KONKRETEN Sachverhalte eines geistig behinderten Kindes (Frühkindlicher Autismus) und einen 30% GdB körperbehinderten Vaters, die von der bisher ungenügenden juristischen NS-Aufarbeitung nach 1945, INSBESONDERE in Mosbach-Baden, HIER eine persönliche Minderheiten-Identitätsbetroffenheit auf Grund ihrer persönlichen Zugehörigkeit zu o.g. rassenhygienischen nationalsozialistischen Diskriminierungs-, Verfolgungs- und Vernichtungszielgruppen aufweisen. UND ZWAR während o.g. fallverantwortlicher Spruchkörper ENTGEGEN den wiederholten Beantragungen des KV, Nazi-Jägers und Anzeigerstatters zu Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren an der nationalsozialistischen Unrechtsprechung mit nationalsozialistischer Behindertendiskriminierung beim Amtsgericht Mosbach festhält, indem er die diesbzgl. KONKRETEN Sachverhaltsbenennungen, Eingangsbestätigungen, Weiterbearbeitungsmittelungen und Zuständigkeitsverweisungen im anhängigen Verfahrenskomplex verweigert (SIEHE dazu HIER: AMTSGERICHT MOSBACH Az. XIII 69/35 vom 02.07.1935 des Erbgesundheitsgerichtes beim Amtsgericht Mosbach zu den Nazi-Zwangsterilisierungen, ... HIER: AMTSGERICHT MOSBACH FR.N. VIII/595 vom 08.10.1940, Fall Gida Falkenstein des Vormundschaftsgerichtes beim Amtsgericht Mosbach zur Nazi-Euthanasie). SIEHE dazu KONKRETE Eingaben des HIER geschädigten KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer seit 2022 im anhängigen Verfahrenskomplex aus Kapitel 1.2.1. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und

Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex handelt es sich HIER NACHVOLLZIEHBAR um die KONKRETEN Sachverhalte eines geistig behinderten Kindes und eines körperbehinderten Vaters, die von der bisher ungenügenden juristischen Aufarbeitung der nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen und behindertenfeindlichen Bestrebungen in und aus der AFD aus Kapitel 2.1 persönlich in Minderheiten-Identitätszugehörigkeit betroffen sind.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER BISHER EXPLIZIT NICHT mit jeweils einzelner konkreter Bezugnahme diese konkreten nachweisbaren Sachverhalte und konkreten Eingaben des HIER geschädigten KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführers seit 2022.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügung des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

#### **4.1.1.3 Zurückweisung amtsseitiger Behindertendiskriminierung von Verfahrensbeteiligten beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in den Verfügungen vom 13.08.2024 und 22.08.2024 ZU KEINEM ZEITPUNKT, dass es sich bei dem HIER betroffenen Kind KONKRET um ein geistig behindertes Kind (frühkindlicher Autismus) und HIER um einen 30% GdB körperbehinderten KV handelt. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unterdrückt HIER unter 16 UF 62/24 in den Verfügungen vom 13.08.2024 und 22.08.2024 damit die TATSÄCHLICHEN persönlichen Betroffenheits-Identitäts-Bezüge von Kind und Vater mit ihren Behinderten-Minderheitenzugehörigkeiten, die den Gefährdungen SOWOHL der nationalsozialistisch-orientierten Behindertenverfolgung aus Kapitel 1.2.1 ALS AUCH der rechtsextremistisch-orientierten behindertenfeindlichen Bestrebungen in und aus der AFD aus Kapitel 2.1 ausgesetzt sind. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

UND DIES ABER WÄHREND GLEICHZEITIG das vorinstanzliche AG MOS, wie HIER dargelegt und belegt, amtsseitig verweigert, die Eingaben des Kindsvaters und Beschwerdeführers mit beantragten Strafanzeigen, Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren, Verfahren zu gerichtlichen Vorprüfungen GEGEN nationalsozialistisch-rechtsextremistisch-orientierte Behindertenverfolgung, ERSTENS ordnungsgemäß und sachgerecht zu bearbeiten und ZWEITENS ordnungsgemäß an das OLG unter 16 UF 62/24 weiter zu leiten. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE kündigt HIER DAZU unter 16 UF 62/24 an, das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach in seiner diesbzgl. Verfahrensführung in KEINSTER WEISE kritisieren zu wollen. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 EXPLIZIT die KONKRETEN Sachverhalte NICHT, dass es sich HIER um ein geistig behindertes Kind (frühkindlicher Autismus) und um einen 30% GdB körperbehinderten KV handelt und

missachtet HIERBEI INSBESONDERE zur inhaltlichen und prozessualen Verfahrensbenachteiligung des Beschwerdeführers die Antidiskriminierungsvorgabe aus Art. 3 GG „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügung des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

#### **4.1.1.4 Zurückweisung der Amtsseitigen Verweigerung des besonderen Schutzes von Sorge- und Umgangsrecht bei Behinderten Verfahrensbeteiligungen unter OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE 16 UF 62/24**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung der KV-Beantragung von KM-Unterhaltsanspruchsverwirkung auf Grund von langfristigen KM-seitigen Umgangsverweigerungen mit dem o.g. gemeinsamen Kind auf Seite 1 Absatz 1: *„Vorliegend hat der Umgang zum Antragsgegner im Verlauf der hochstrittigen Kindschaftsverfahren jedoch lediglich für 11 Monate nicht stattgefunden.“*

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT willkürlich NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH HIER EXPLIZIT die juristische Ahndung von Umgangsverweigerungen bei einem geistig behinderten Kind verweigert, d.h. (a...) die KONKRETEN KM-Umgangsbeeinträchtigungen von Dezember 2021 bis April 2022 ENTGEGEN der gerichtlichen Umgangsfestlegung vom 23.12.2021 unter 6F 211/21 zum angeblich KM-gewährten großzügigen, flexiblen, unbegleiteten Umgang; (b...) die KONKRETEN KM-Umgangsverweigerungen von mehr als einem Jahr von August 2022 bis Oktober 2023 ENTGEGEN der gerichtlichen Umgangsvereinbarung vom 25.04.2022 unter 6F 9/22 zum regelmäßigen unbegleiteten Umgang jedes Wochenende. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT willkürlich NICHT die Verfügung des AMTSGERICHT MOSBACH am 23.10.2023 und am 26.10.2023 unter 6F 9/22 mit der Ankündigung von Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft gegen die KM bei Zuwiderhandlung des gerichtlich festgelegten Umgangsrechts nach mehr als zwei Jahren KM-Umgangsbeeinträchtigungen und KM-Umgangsverweigerungen mit gerichtlich festgelegter Kontaktabstufung und Rückkehr zur gerichtlich vereinbarten Umgangsregelung unter 6F 9/22 vom 25.04.2022. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT willkürlich, dass 11 Monate KM-Umgangsverweigerung, INSBESONDERE bei dem HIER betroffenen o.g. geistig behinderten Kind, ANGEBLICH zulässig sei. UND ZUDEM, dass 11 Monate KM-Umgangsverweigerung, INSBESONDERE bei dem HIER betroffenen o.g.

geistig behinderten Kind, ANGEBLICH kein krasses Fehlverhalten der Unterhaltsberechtigten KM sein würde. UND ZUDEM, dass 11 Monate KM-Umgangsverweigerung, INSBESONDERE bei dem HIER betroffenen o.g. geistig behinderten Kind, ANGEBLICH keine uneinsichtige Totalverweigerung des Umgangs als KM-Fehlverhalten sein würde. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE berechnet HIER unter 16 UF 62/24 ZUDEM die o.g. NACHWEISBAREN KM-Umgangsverweigerungen von mehr als einem Jahr von August 2022 bis Oktober 2023 bei dem HIER betroffenen o.g. geistig behinderten Kind als JEDOCH LEDIGLICH NUR 11 Monate. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügung des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

#### **4.1.1.5 Zurückweisung der Amtsseitigen überlangen Verfahrensdauer in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren bei Behinderten Verfahrensbeteiligungen unter OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE 16 UF 62/24**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung der KV-Beantragung von KM-Unterhaltsanspruchsverwirkung auf Grund von langfristigen KM-seitigen Umgangsverweigerungen mit dem o.g. gemeinsamen Kind auf Seite 1 Absatz 1: *„Vorliegend hat der Umgang zum Antragsgegner im Verlauf der hochstrittigen Kindschaftsverfahren jedoch lediglich für 11 Monate nicht stattgefunden.“*

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT willkürlich NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH HIER seit November 2021 im anhängigen Verfahrenskomplex NACHWEISBAR AKTENKUNDIG überlange Verfahrensdauer in Kindschaftssachen ENTGEGEN dem Beschleunigungsgebot bis Sommer 2024 durchführt, die DANN ABER zu verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Benachteiligungen des KV und Beschwerdeführers bei Sorgerechtsverfahren (6F 211/21, 6F 202/21), Umgangsrechtsverfahren (6F 9/22), Unterhaltsverfahren (6F 2/22 = 16 UF 62/24 OLG KA) sowie bei assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex führen. UND DIES bei dem HIER o.g. betroffenen geistig behinderten Kind (frühkindlicher Autismus) und dem HIER um einen 30% GdB körperbehinderten KV. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Zudem führt HIER das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH zusätzlich zur überlangen Verfahrensdauer in Kindschaftssachen bei dem hier geistig behinderten Kind dann im Sommer 2024 unter 6F 202/21 eine Kindesanhörung unter einseitigem Kindseltern-Ausschluss des körperbehinderten KV und Beschwerdeführers mit verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Benachteiligungen des KV und Beschwerdeführers bei Sorgerechtsverfahren (6F 211/21, 6F 202/21), Umgangsrechtsverfahren (6F 9/22), Unterhaltsverfahren (6F 2/22 = 16 UF 62/24 OLG KA) sowie bei assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex durch. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom

Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügung des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

#### **4.1.1.6 Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von beantragten Richtervorlagen zum Bundesverfassungsgericht bzgl. Behindertendiskriminierung in Verschränkung mit Sorge- und Umgangsrechtsfragen**

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Thematisierung der KV-Beantragung von KM-Unterhaltsanspruchsverwirkung auf Grund von langfristigen KM-seitigen Umgangsverweigerungen mit dem o.g. gemeinsamen Kind auf Seite 1 Absatz 1: *„Vorliegend hat der Umgang zum Antragsgegner im Verlauf der hochstrittigen Kindschaftsverfahren jedoch lediglich für 11 Monate nicht stattgefunden.“*

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT willkürlich NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass sowohl in 6F 202/21 als auch in 6F 9/22 und in 6F 2/22 die KM wiederholt wahrheitswidrig NACHWEISBAR AKTENKUNDIG behauptet, dass der 30% GdB körperbehinderte KV sorge- und umgangsrechtsbeunfähigt sei. Diese weitere KM-seitige Rufschädigung des KV, HIER auf Grund seiner Körperbehinderung, erfüllt hier die Voraussetzungen des § 1579 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 7 BGB. U.a. mit der KM-seitigen wahrheitswidrigen KM-Behauptung, der KV sei angeblich ein ganzes Jahr lang während der KM-Umgangsverweigerungen von August 2022 bis Oktober 2023 an Krücken herum gelaufen, während der KV ABER nur zeitweise vorübergehende Klinik- und Reha-Aufenthalte wegen seiner Hüft-OPs hatte und in diesem Kontext nur zeitweise vorübergehend auf die Unterstützung von Krücken beim Laufen angewiesen war. Während dieser KV-Klinik- und Reha-Aufenthalte hat die KM ihrerseits zudem die Umsetzung des gerichtlich vereinbarten Umgangs vom 25.04.2022 unter 6F 9/22 in möglicher eigener KM-Begleitung verweigert. Das AMTSGERICHT MOSBACH verweigert HIER im anhängigen Verfahrenskomplex zum Nachteil des behinderten Kindes und des behinderten KV die vom BS mehrfach beantragten amtsseitigen Verfügungen zur Zurückweisung und zur Unterlassungsaufforderung dieser KM-seitigen behindertendiskriminierenden Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, die DANN ABER zu verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Benachteiligungen des KV und Beschwerdeführers bei Sorgerechtsverfahren (6F 211/21, 6F 202/21), Umgangsrechtsverfahren (6F 9/22), Unterhaltsverfahren (6F 2/22 = 16 UF 62/24 OLG KA) sowie bei assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex führen. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT willkürlich NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH die Bearbeitung der vom BS NACHWEISBAR AKTENKUNDIG unter 6F 9/22 diesbzgl. beantragten Richtervorlagen beim Bundesverfassungsgericht zur

Überprüfung der Verfassungskonformität bei Einschränkungen im Sorge- und Umgangsrecht auf Grund von körperlicher Behinderung HIER amtsseitig verweigert.

Das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH leitet HIER amtsseitig NUR SELEKTIV und WILLKÜRLICH vereinzelte Beschwerdeführer-Eingaben aus anderen assoziierten Verfahren des anhängigen Verfahrenskomplexes, die ebenfalls NACHWEISBAR auch mit der AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 AMTSGERICHT MOSBACH = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE versehen sind, an das zweitinstanzliche OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 weiter. HIER AUCH INSBESONDERE bzgl. der Beschwerdeführer-Thematisierungen o.g. konkreter verfahrensrelevanter und entscheidungserheblicher Sachverhalte. HIER zur gezielten amtsseitigen verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligung des Beschwerdeführers. Dies kann der KV-RECHTSANWALT Herr Simon Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Dazu zählt HIER die Eingabe des BS vom 26.07.2024 unter 6F 9/22 und 6F 202/21 sowie 6F 2/22 mit dem ANTRAG AUF RICHTERVORLAGE zum Bundesverfassungsgericht bzgl. der Normenkontrolle von Art. 1 und Art. 3 Grundgesetz und deren möglicher Verfassungswidrigkeit bei der erneuten Behindertendiskriminierung in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren beim Amtsgericht Mosbach, weil das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach in der gerichtlichen Verhandlung und im gerichtlichen Vermerk vom 13.06.2024 unter 6F 9/22 körperliche Behinderung des Kindsvaters (30% GdB) erneut als mögliche Einschränkungskriterien für Sorge- und Umgangsrecht thematisiert. HIER Schlafapnoe und Beatmungsgerät. Daher sollte das Bundesverfassungsgericht überprüfen, inwieweit die o.g. Grundgesetzartikel mit Zuständigkeitsverweisung an den Gesetzgeber dementsprechend ergänzt bzw. abgeändert werden müssten.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügung des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: **HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Beweismittelerhebung, Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung bzgl. Entscheidungsfindung und schriftlichen Beschlussbegründung die mehrfach im anhängigen Verfahrenskomplex beantragten auch mit 6F 2/22 AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG versehenen o.g. Richtervorlagen an das Bundesverfassungsgericht vorzunehmen, deren Bearbeitung das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH verweigert hat, um in ordnungsgemäßen Normenkontrollverfahren überprüfen zu lassen, INWIEWEIT die Kriterien „Körperbehinderungen“ grundgesetzkonform Sorge- und Umgangsrecht einschränken sollten. !!!**

!!! **HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung die o.g. Bearbeitungsverweigerung des vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH zu o.g. konkreten BS-Beartragungen des Beschwerdeführers für Richtervorlagen beim Bundesverfassungsgericht bzgl. Überprüfung der Einschränkung von Sorge- und Umgangsrecht auf Grund von Körperbehinderung beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE-KONKRET amtsseitig zu benennen und mit eigenen zweitinstanzlichen Bearbeitungen der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben KONKRET zu ersetzen !!!**

#### **4.1.2 OLG-KA-Verfahrens-Labeling als angeblich Hochstrittig**

Es ergehen HIER die ZURÜCKWEISUNGEN des HIER amtsseitig unsachgemäßen und HIER unzulässigen OLG KA-Verfahrenskomplex-Labeling als ANGEBLICH „hochstrittig“ in der Verfügung vom 13.08.2024 unter 16 UF 62/24.

#### **4.1.3 OLG-KA-Verfahrens-Labeling als angeblich „übermäßige“ Thematisierung von Rassismus**

Es ergehen HIER die ZURÜCKWEISUNGEN des HIER amtsseitig unsachgemäßen und HIER unzulässigen OLG KA-Verfahrenskomplex-Labeling als ANGEBLICH „Übermäßige Thematisierung von Rassismus“ in der Verfügung vom 13.08.2024 unter 16 UF 62/24.

#### **5. Weitere Begründungen und Beantragungen**

!!! HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 beantragt, nachweislich Schutz vor verfahrensinhaltlicher und prozessualer Benachteiligung und Diskriminierung des HIER geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers zu gewährleisten, weil der Antragsteller und Beschwerdeführer gemäß der Meinungsfreiheit unter Art. 5 GG aktenkundig und nachweisbar sowohl das AMTSGERICHT MOSBACH und das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEin seinen Verfahrensführungen und Entscheidungsfindungen und Entscheidungsbegründungen "umfangreich" und "vielfältig" sowohl verfahrensin-tern als auch öffentlich kritisiert. !!!

Weitere Begründungen folgen zeitnah.

#### **6. Beweismittel, Begründung und Glaubhaftmachung**

>>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers vom 31.08., 03.09., 04.09., 08.09. und 22.09.2024 mit den Zurückweisungen der Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHEunter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde.

Mit freundlichen Grüßen, Bernd Michael Uhl